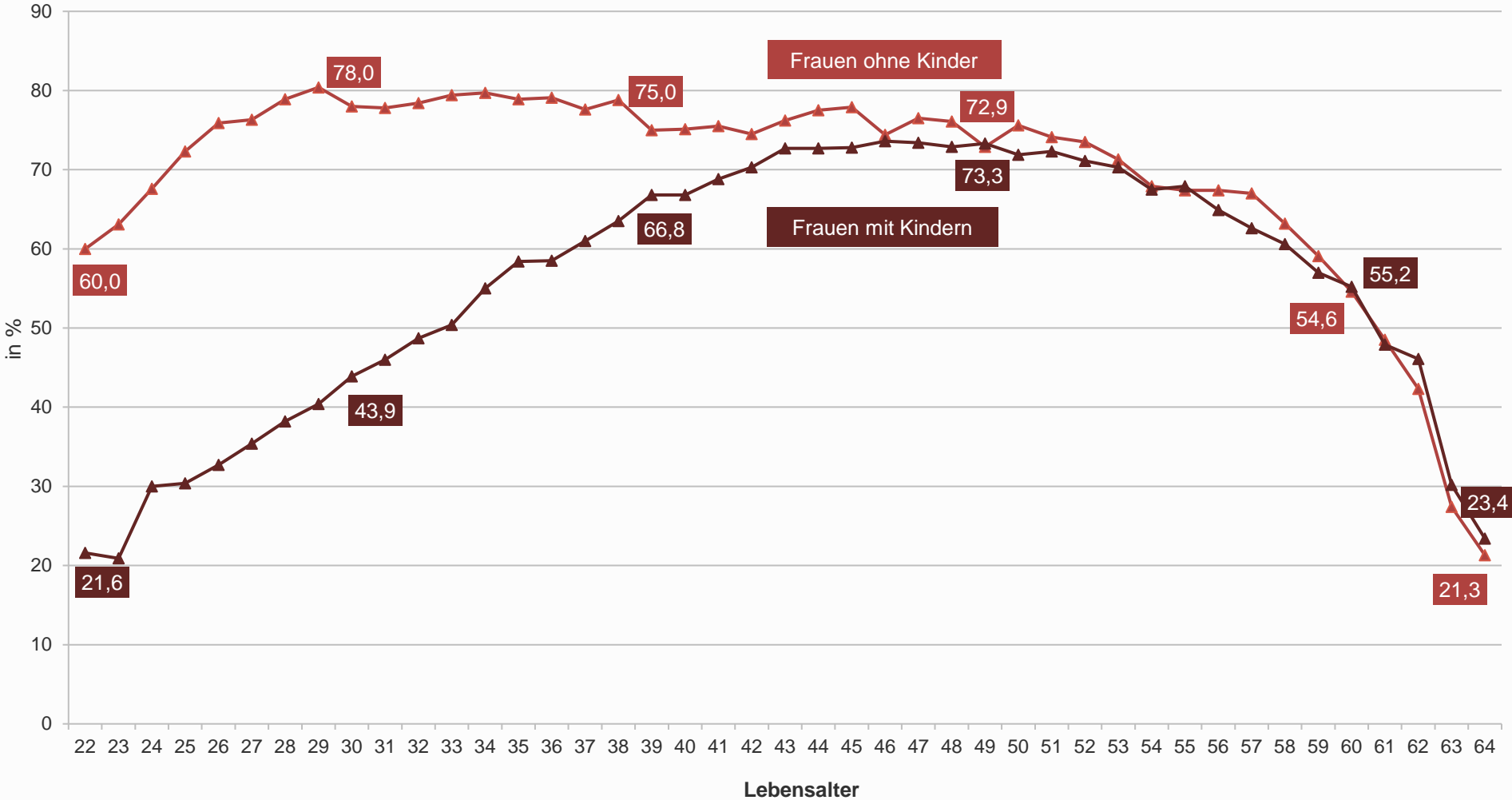


■ Altersspezifische Erwerbstätigenquoten von Frauen mit und ohne Kinder 2015

Erwerbstätige ohne vorübergehend Beurlaubte (z.B. wegen Elternzeit)



Quelle: Statistisches Bundesamt (2016): Mikrozensus - Arbeitstabellen, eigene Berechnungen

Altersspezifische Erwerbstätigenquoten von Frauen mit und ohne Kinder 2015

Die Erwerbstätigkeit von Frauen mit und ohne Kinder unterscheidet sich sehr stark sowohl im Ausmaß als auch in der Art der Erwerbsbeteiligung (vgl. [Abbildung IV 20](#)). Besonders groß sind die Differenzen in den jüngeren Lebensjahren. Die Erwerbstätigenquote junger Frauen ohne Kinder Anfang bis Ende 20 war 2015 fast doppelt so hoch wie die Erwerbstätigenquoten gleichaltriger Frauen mit Kindern. Mit zunehmendem Alter - bis etwa zum 46. Lebensalter - gleicht sich die Erwerbsbeteiligung von Müttern und Frauen ohne Kinder kontinuierlich an. Ab 47 Jahre waren Frauen mit Kindern fast in gleichem Maße erwerbstätig wie Frauen ohne Kinder. Die Angleichung der Erwerbstätigenquoten von Frauen mit und ohne Kinder ist nicht nur darin begründet, dass Mütter in steigendem Maße am Erwerbsleben teilnehmen, sondern auch darin, dass Frauen ohne Kinder mit zunehmendem Alter in geringerem Maße erwerbstätig sind.

Methodische Hinweise:

Die Erwerbstätigenquote von Müttern ist als der Anteil der aktiv erwerbstätigen Mütter an allen erwerbsfähigen Müttern im jeweiligen Alter definiert. In der Berichtswoche vorübergehend Beurlaubte zählen nicht zu den „aktiv“ Erwerbstätigen. Zu den vorübergehend Beurlaubten gehören alle Erwerbstätigen, die in der Berichtswoche nicht gearbeitet haben (u.a. wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit) und weniger als drei Monate beispielsweise wegen Mutterschutz vom Arbeitsplatz abwesend waren.

Die Daten beruhen auf den Ergebnissen des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Nach dem sog. ILO-Konzept wird unter „Erwerbstätigkeit“ jede Form der Erwerbstätigkeit verstanden. Als erwerbstätig gelten alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die in der Berichtswoche zumindest eine Stunde gegen Entgelt (Lohn, Gehalt) oder als Selbständige bzw. mithelfende Familienangehörige gearbeitet haben. Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich bei der Tätigkeit um eine regelmäßige oder um eine gelegentlich ausgeübte Tätigkeit handelt; auch Personen mit einer Beschäftigung im unteren Stundenspektrum und im Status einer „geringfügigen Beschäftigung“ werden als Erwerbstätige erfasst.